

und die am wenigsten entwickelten Länder zugewiesenen Mittel an den Sonderberater zu übertragen;

35. *unterstreicht*, dass im Sekretariat der Vereinten Nationen in New York auf geeigneter Ebene eine Struktur geschaffen werden muss, die die Unterstützung seitens des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft für die Neue Partnerschaft und die koordinierte Umsetzung der Ergebnisse der Gipfeltreffen und Konferenzen, soweit sie Afrika betreffen, überprüfen und darüber berichten sowie die weltweite Kampagnenarbeit zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft koordinieren soll, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 Vorschläge zur Organisation einer solchen Struktur vorzulegen;

36. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, entsprechend seiner Rolle bei der systemweiten Koordinierung zu prüfen, wie er die Ziele dieser Resolution unterstützen kann;

37. *beschließt*, ab der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung einen einzigen, umfassenden Tagesordnungspunkt zur Entwicklung Afrikas mit dem Titel "Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationalen Unterstützung" in die jährliche Tagesordnung der Versammlung aufzunehmen, und befürwortet die derzeitigen Bemühungen um die Zusammenfassung der mit der Entwicklung Afrikas zusammenhängenden Punkte;

38. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung auf der Grundlage der Beiträge seitens der Regierungen, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der anderen Teilnehmer an der Neuen Partnerschaft, wie etwa des Privatsektors und der Zivilgesellschaft, den ersten konsolidierten Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 57/8

Verabschiedet auf der 47. Plenarsitzung am 11. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.13/Rev.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

### **57/8. Allen Mitgliedstaaten offen stehendes Forum der Generalversammlung "Afghanistan: ein Jahr danach"**

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen, einschließlich des Sicherheitsrats, im afghanischen Friedensprozess übernehmen,

*feststellend*, dass die Generalversammlung am 6. Dezember 2002 die Punkte "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan" und "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" behandeln wird,

*in der Überzeugung*, dass ein interaktiver Dialog über Afghanistan ein Jahr nach dem von verschiedenen Gruppen in Bonn (Deutschland) erzielten Übereinkommen der internationalen Gemeinschaft Gelegenheit geben würde, eine Bestandsaufnahme der in Afghanistan gewonnenen Erfahrungen vorzunehmen und die für den 6. Dezember 2002 angesetzten Erörterungen in der Generalversammlung über Afghanistan, namentlich über den Wiederaufbau in Afghanistan in der Konfliktfolgezeit und die künftigen diesbezüglichen Tätigkeiten der Vereinten Nationen, zu vertiefen,

*unter Begrüßung* der innovativen Ansätze bei den laufenden Bemühungen um die Neubelebung der Arbeit der Generalversammlung,

1. *beschließt*, am 18. November 2002 ein allen Mitgliedstaaten offen stehendes Forum der Generalversammlung über Afghanistan mit zwei aufeinander folgenden Sitzungen von 9 bis 11 Uhr und von 11 bis 13 Uhr einzuberufen;

2. *beschließt außerdem*, dass das Allen Mitgliedstaaten offen stehende Forum unter dem Motto "Afghanistan: ein Jahr danach" stehen wird;

3. *beschließt ferner*, dass bei der ersten Sitzung des Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Forums politische Fragen und bei der zweiten Sitzung wirtschaftliche Fragen im Mittelpunkt stehen werden;

4. *beschließt*, dass der Präsident der Generalversammlung den Vorsitz des Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Forums führen wird und dass jede der beiden Sitzungen höchstens vier Podiumsmitglieder haben wird, die der Präsident im Benehmen mit den Mitgliedstaaten auswählt;

5. *beschließt außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung am 6. Dezember 2002 zu Beginn der Aussprache in der Versammlung über die Afghanistan betreffenden Punkte eine Zusammenfassung der in dem Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Forum geführten Erörterungen vorlegen wird.

## RESOLUTION 57/9

Verabschiedet auf der 47. Plenarsitzung am 11. November 2002, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 138 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.14 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Litauen, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

\* *Dafür*: Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada,

Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Demokratische Volksrepublik Korea.

*Enthaltungen:* Angola, Vietnam.

### 57/9. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

*Die Generalversammlung,*

*nach Erhalt* des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2001<sup>32</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>33</sup>, in der er zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2002 gab,

*in Anerkennung* der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, die weitere Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu fördern, wie in ihrer Satzung vorgesehen, und im Einklang mit dem unveräußerlichen Recht der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>34</sup> und anderer einschlägiger, völkerrechtlich verbindlicher Übereinkünfte, die mit der Organisation entsprechende Sicherungsabkommen geschlossen haben, ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II und anderen einschlägigen Artikeln des Vertrags sowie mit den Zielen und Zwecken des Vertrags die Forschung, Erzeugung und Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke voranzutreiben,

*im Bewusstsein* der Bedeutung des Sicherungssystems der Organisation und der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der Sicherheitsbestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer internationaler Verträge, Übereinkünfte und Abkommen zur Erreichung ähnlicher Ziele sowie dadurch leistet, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, dass die von ihr oder auf ihr Ersuchen beziehungsweise unter ihrer Aufsicht oder

Kontrolle gewährte Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

*erneut erklärend*, dass die Organisation die zuständige Behörde dafür ist, in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und ihrem Sicherungssystem die Einhaltung ihrer Sicherungsabkommen zu verifizieren und zu gewährleisten, die die Vertragsstaaten in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel III Absatz 1 des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen mit ihr geschlossen haben, damit verhindert wird, dass Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird, und außerdem erneut erklärend, dass die Autorität der Organisation auf diesem Gebiet durch nichts untergraben werden darf und dass Vertragsstaaten, die Besorgnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung des Sicherungsabkommens des Vertrags durch andere Vertragsstaaten hegen, diese Besorgnisse unter Vorlage von sachdienlichen Beweisen und Informationen der Organisation vortragen sollen, damit sie dieselben prüfen und untersuchen sowie entsprechende Schlussfolgerungen ziehen und notwendige Maßnahmen im Rahmen ihres Mandats beschließen kann,

*betonend*, dass bei der Planung und beim Betrieb von Kernanlagen und bei friedlichen nuklearen Tätigkeiten die strengsten Sicherheitsnormen angewandt werden müssen, um das Risiko für Leben, Gesundheit und Umwelt so gering wie möglich zu halten, und in der Erkenntnis, dass eine positive Sicherheitsbilanz von guten Technologien, guten aufsichtsrechtlichen Praktiken und qualifiziertem und ausgebildetem Personal sowie von der internationalen Zusammenarbeit abhängt,

*feststellend*, dass eine nachweislich positive weltweite Sicherheitsbilanz ein Schlüsselement für die friedliche Nutzung der Kernenergie ist und dass durch fortlaufende Anstrengungen sichergestellt werden muss, dass die menschlichen und technischen Sicherheitsfaktoren auf dem höchstmöglichen Stand gehalten werden, sowie feststellend, dass die Sicherheit zwar in die einzelstaatliche Verantwortung fällt, dass jedoch die internationale Zusammenarbeit in Sicherheitsangelegenheiten unverzichtbar ist,

*in der Erwägung*, dass eine Ausweitung der Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie zum Wohlergehen der Völker der Welt beitragen wird, in Anerkennung dessen, dass die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung seitens der Organisation haben und dass der Finanzierung große Bedeutung zukommt, damit diese Länder aus dem Transfer und der Anwendung der Kerntechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können, und in dem Wunsche, dass die Ressourcen der Organisation für Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit abgesichert, berechenbar und ausreichend sein mögen, damit die in Artikel II ihrer Satzung vorgesehenen Ziele verwirklicht werden,

<sup>32</sup> Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 2001* (Österreich, Juli 2002) (GC/46/2); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/57/278) übermittelt.

<sup>33</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Plenary Meetings*, 46. Sitzung, (A/57/PV.46) und Korrigendum.

<sup>34</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

*in dem Bewusstsein*, dass die von der Organisation auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und der Anwendungen außerhalb des Energiesektors geleistete Arbeit zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt, insbesondere durch Programme, die darauf abzielen, die landwirtschaftliche Produktivität und die Ernährungssicherheit zu steigern, die menschliche Gesundheit zu verbessern, die Verfügbarkeit von Trinkwasser zu erhöhen sowie die terrestrische und die Meeresumwelt zu schützen,

*in Anerkennung* der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernenergie, des Brennstoffkreislaufs und der Kernwissenschaft, kerntechnischer Methoden und Verfahren im Dienste der Entwicklung und des Umweltschutzes, der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes leistet, insbesondere auch ihrer Arbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer auf allen diesen Gebieten,

*erfreut* darüber, dass während der sechshundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation das fünfte Wissenschaftsforum über Kernenergie: Lebenszyklusmanagement, Management des nuklearen Wissens und nukleare Sicherheit einberufen wurde,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generaldirektors an die Generalkonferenz der Organisation über die Durchführung der mit Irak zusammenhängenden Resolutionen des Sicherheitsrats<sup>35</sup>, seinem Bericht vom 10. April 2002 an den Sicherheitsrat<sup>36</sup> und der Resolution GC(46)/RES/15 der Generalkonferenz vom 20. September 2002<sup>37</sup>, mit wachsender Besorgnis feststellend, dass die Organisation seit dreieinhalb Jahren ihr Mandat in Irak nicht erfüllen kann und dass es umso schwieriger sein wird, den Wissensstand über die nuklearen Materialbestände Iraks von Ende 1998 wieder zu erreichen, je länger die Aussetzung der mit den Resolutionen des Sicherheitsrats zusammenhängenden Inspektionen in Irak andauert, sowie Kenntnis nehmend von dem von der Regierung Iraks bekannt gegebenen Beschluss, die Waffeninspektoren ohne Bedingungen nach Irak zurückkehren zu lassen,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Resolution GC(46)/RES/14 im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>38</sup>, ernsthaft besorgt über das Ausbleiben greifbarer Fortschritte, wie aus dem Bericht des Generaldirektors<sup>39</sup> hervorgeht, sowie darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea der Organisation noch immer nicht gestattet hat, das umfassende Sicherheitsabkommen durchzuführen, in Anbe-

tracht der derzeitigen politischen Entwicklungen in Nordostasien und mit dem Ausdruck der Hoffnung, dass sie zu Fortschritten in Richtung auf die vollständige Durchführung der einschlägigen Abkommen beitragen können,

*ferner Kenntnis nehmend* von den Resolutionen GC(46)/RES/9A über Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs- und Abfallsicherheit, GC(46)/RES/9B über Transportsicherheit, GC(46)/RES/9C über Aus- und Fortbildung, GC(46)/RES/9D über das Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen und das Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen, GC(46)/RES/10 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(46)/RES/11A über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen, GC(46)/RES/11B über nukleares Wissen, GC(46)/RES/11C über die Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Entwicklung innovativer Kerntechnik, GC(46)/RES/11D über die Unterstützung der Panafrikanischen Kampagne zur Ausrottung der Tsetsefliege und der Trypanosomiasis, GC(46)/RES/12 über die Stärkung der Wirksamkeit und die Steigerung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls, GC(46)/RES/13 über nukleare Sicherheit – Fortschritte bei den Maßnahmen zum Schutz vor dem Nuklearterrorismus und GC(46)/RES/16 über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, die am 20. September 2002 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer sechshundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden,

*unter Hinweis* auf die Resolution GC(43)/RES/19 über die Änderung des Artikels VI der Satzung und die von dem Präsidenten der dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation in Bezug auf den Artikel VI abgegebene Erklärung, die von der Generalkonferenz am 1. Oktober 1999 verabschiedet wurden,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Präsidenten der sechshundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation, die sich die Generalkonferenz auf ihrer neunten Plenarsitzung zu eigen machte und die unter dem Punkt betreffend die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung herausgegeben wurde:

"Die Generalkonferenz erinnert an die Erklärung, die der Präsident der sechshunddreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1992 zu dem Punkt 'Die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung' abgegeben hat. In dieser Erklärung wurde es als zweckmäßig erachtet, den Punkt auf der siebenunddreiundvierzigsten Tagung nicht zu behandeln. Die Generalkonferenz erinnert außerdem an die Erklärung, die der Präsident der dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1999 zu demselben Tagesordnungspunkt abgegeben hat. Auf der vierundvierzigsten, fünfundvierzigsten und sechshundvierzigsten Tagung wurde der Gegenstand auf Ersuchen be-

<sup>35</sup> GC(46)/13.

<sup>36</sup> Siehe S/2002/367.

<sup>37</sup> Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-sixth Regular Session, 16-20 September 2002* (GC(46)/RES/DEC(2002)).

<sup>38</sup> Internationale Atomenergie-Organisation, INFIRC/403.

<sup>39</sup> GC(46)/16.

stimmter Mitgliedstaaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt. Der Gegenstand wurde erörtert. Der Präsident vermerkt, dass bestimmte Mitgliedstaaten die Absicht haben, diesen Punkt in die vorläufige Tagesordnung der sieben- und vierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz aufzunehmen",

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>32</sup>;

2. *bekräftigt ihr Vertrauen* in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke;

3. *legt* allen Mitgliedstaaten der Organisation *nahe*, soweit noch nicht geschehen, die Änderung des Artikels VI der Satzung der Organisation zu ratifizieren, unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation verabschiedete Resolution GC(43)/RES/19 über die Änderung des Artikels VI der Satzung und die begleitende Erklärung des Präsidenten der dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz;

4. *legt* allen Mitgliedstaaten der Organisation *außerdem nahe*, soweit noch nicht geschehen, die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung der Organisation zu ratifizieren, unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation verabschiedete Resolution GC(43)/RES/8 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung, die vorsieht, dass die Organisation einen Zweijahreshaushalt aufstellt;

5. *fordert* alle Staaten, in denen sich noch keine umfassenden Sicherheitsabkommen in Kraft befinden, in Übereinstimmung mit den jeweiligen Sicherheitszusagen der Mitgliedstaaten und eingedenk der Bedeutung, die der universellen Anwendung des Sicherheitssystems der Organisation zukommt, *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich dafür zu sorgen, bekräftigt, dass Maßnahmen zur Stärkung der Wirksamkeit und zur Steigerung der Effizienz des Sicherheitssystems mit dem Ziel der Aufdeckung nicht gemeldeten Kernmaterials und entsprechender Aktivitäten von allen betroffenen Staaten und anderen Parteien rasch und universell durchgeführt werden müssen, in Erfüllung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen, unterstreicht die Wichtigkeit des Sicherheitssystems der Organisation, namentlich die umfassenden Sicherheitsabkommen und das Musterzusatzprotokoll, die zu den wesentlichen Bestandteilen des Systems gehören, ersucht alle betroffenen Staaten und anderen Parteien von Sicherheitsabkommen, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich Zusatzprotokolle zu unterzeichnen, ersucht die Staaten und anderen Parteien von Sicherheitsabkommen, die Zusatzprotokolle unterzeichnet haben, dafür zu sorgen, dass sie in Kraft treten, sobald ihr innerstaatliches Recht dies zulässt, ermutigt das Sekretariat der Organisation und diejenigen Mitgliedstaaten, die die Bestandteile des in Resolution GC(44)/RES/19 umrissenen Aktionsplans umsetzen, ihre diesbezüglichen Anstrengungen nach Bedarf und im Rahmen der verfügbaren Mittel fortzusetzen und die diesbezüglichen Fortschritte zu überprüfen, und empfiehlt den anderen Mitgliedstaaten, zu erwägen, nach Bedarf Bestandteile

des Aktionsplans umzusetzen, mit dem Ziel, das Inkrafttreten umfassender Sicherheitsabkommen und der Zusatzprotokolle zu erleichtern, begrüßt es, dass die Organisation den in dem Dokument GOV/2002/8 vorgesehenen konzeptionellen Rahmen für integrierte Sicherheitsmaßnahmen fertiggestellt hat, und ersucht das Sekretariat, die integrierten Sicherheitsmaßnahmen vorrangig wirksam und kosteneffizient durchzuführen, in dem Bewusstsein, dass bestimmte Bestandteile des konzeptionellen Rahmens im Lichte der gesammelten Erfahrungen, der weiteren Evaluierung und des technologischen Fortschritts weiterentwickelt oder vervollkommen werden;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich bei der satzungsgemäßen Arbeit der Organisation, bei der Förderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des Systems von Sicherheitsmaßnahmen der Organisation um eine wirksame und harmonische internationale Zusammenarbeit zu bemühen;

7. *verweist* auf die Resolution GC(46)/RES/11C über die Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Entwicklung einer innovativen Kerntechnik, betont die einzigartige Rolle, die die Organisation bei der Ausarbeitung von Anforderungen an die Nutzer und bei der Behandlung von Sicherheits-, Sicherheits- und Umweltfragen für innovative Reaktoren und ihre Brennstoffkreisläufe übernehmen kann, hebt die Notwendigkeit hervor, das Internationale Projekt über innovative Kernreaktoren und Brennstoffkreisläufe mit angemessenen außerplanmäßigen Finanzmitteln und Ressourcen auszustatten, und betont, dass es bei der Entwicklung einer innovativen Kerntechnik der internationalen Zusammenarbeit bedarf;

8. *betont*, dass es in Übereinstimmung mit der Satzung der Organisation die Tätigkeiten weiterzuführen gilt, die auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen unternommen werden, um die grundlegenden Bedürfnisse der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung zu decken, und betont außerdem, dass die Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit, namentlich die Bereitstellung ausreichender Ressourcen, verstärkt und die Wirksamkeit und Effizienz der Programme kontinuierlich verbessert werden müssen;

9. *verweist* auf die Resolution GC(46)RES/10 über den Ausbau der Aktivitäten der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, begrüßt die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zum Ausbau und zur Finanzierung ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, die zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in den Entwicklungsländern beitragen sollen, und fordert die Staaten auf, bei den Beiträgen zu

den entsprechenden Maßnahmen und Beschlüssen und bei ihrer Durchführung zusammenzuarbeiten;

10. *bekräftigt* die Bedeutung aller Maßnahmen, die in der Resolution GC(46)/RES/16 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten enthalten sind, und fordert alle Staaten der Region auf, alle darin enthaltenen Bestimmungen durchzuführen, namentlich die Anwendung der umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Organisation auf ihre sämtlichen nuklearen Tätigkeiten, die Einhaltung der internationalen Nichtverbreitungsregime und die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Region;

11. *würdigt* die unparteiischen Bemühungen, die der Generaldirektor und das Sekretariat der Organisation auch weiterhin unternehmen, um das zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea nach wie vor in Kraft befindliche Sicherheitsabkommen durchzuführen, anerkennt die wichtige Aufgabe der Organisation bei der Überwachung der Einfrierung der kerntechnischen Anlagen in diesem Land entsprechend dem Ersuchen des Sicherheitsrats, stellt mit wachsender Besorgnis fest, dass die Demokratische Volksrepublik Korea zwar Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>34</sup> ist, dass die Organisation aber nach wie vor nicht in der Lage ist, die Genauigkeit und Vollständigkeit ihrer Erstmeldung von Kernmaterial zu verifizieren, und daher nicht schlussfolgern kann, dass in der Demokratischen Volksrepublik Korea kein Kernmaterial abgezweigt wurde, bekundet erneut ihre tiefe Besorgnis darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea das Sicherheitsabkommen zwischen dem Land und der Organisation nach wie vor nicht einhält, fordert die Demokratische Volksrepublik Korea erneut nachdrücklich auf, ihr Sicherheitsabkommen voll und unverzüglich einzuhalten, namentlich alles zu tun, was die Organisation für nötig erachtet, um alle Informationen aufzubewahren, die für die Verifikation der Genauigkeit und Vollständigkeit ihrer Erstmeldung sachdienlich sind, legt der Demokratischen Volksrepublik Korea eindringlich nahe, dem detaillierten Vorschlag der Organisation vom Mai 2001 betreffend die ersten konkreten Schritte, die für die Verifikation der Genauigkeit und Vollständigkeit ihrer Erstmeldung erforderlich sind, ohne weitere Verzögerung zu entsprechen, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea auf, zur Verifikation der Genauigkeit und Vollständigkeit ihrer Erstmeldung sofort in vollem Umfang mit der Organisation zu kooperieren, in Anbetracht der Erwägungen in Ziffer 6 des Berichts des Generaldirektors<sup>39</sup> und des von dem Generaldirektor seit 1999 geäußerten unabhängigen Fachurteils, dem zufolge die notwendigen Arbeiten bei voller Kooperation seitens der Demokratischen Volksrepublik Korea drei bis vier Jahre in Anspruch nehmen würden;

12. *würdigt außerdem* die energischen Anstrengungen, die der Generaldirektor der Organisation und seine Mitarbeiter unternehmen, um alle mit Irak zusammenhängenden Resolutionen des Sicherheitsrats durchzuführen, fordert Irak auf, alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollinhaltlich und ohne weitere Verzögerung durchzuführen und in dieser Hin-

sicht mit der Organisation voll zusammenzuarbeiten und ihr sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu gewähren, damit sie ihr Mandat erfüllen kann, und betont, dass die Organisation, sobald sie nach Irak zurückgekehrt ist, die zentrale Frage klären muss, ob sich die Nuklearaktivitäten und -kapazitäten Iraks seit Dezember 1998 verändert haben;

13. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über nukleare Sicherheit<sup>40</sup> am 24. Oktober 1996, appelliert an alle Staaten, insbesondere diejenigen, die Kernkraftwerke betreiben, bauen oder planen und die noch nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Vertragsstaaten des Übereinkommens zu werden, dies zu tun, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von dem Bericht des zweiten Überprüfungstreffens der Vertragsstaaten des Übereinkommens, insbesondere von der Schlussfolgerung, dass seit dem ersten Überprüfungstreffen erhebliche Fortschritte in den Bereichen Gesetzgebung, Unabhängigkeit der Aufsichtsorgane, Finanzmittel für Aufsichtsorgane und Betreiber, Durchführung von Sicherheitsverbesserungen in nach älteren Normen gebauten Anlagen und Notfallvorsorge erzielt wurden;

14. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle<sup>41</sup> am 18. Juni 2001 in Kraft getreten ist, und appelliert an alle Staaten, die noch nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Vertragsstaaten zu werden, dies so rechtzeitig zu tun, dass sie an dem ersten Überprüfungstreffen der Vertragsstaaten teilnehmen können, das im November 2003 stattfinden soll;

15. *verweist* auf die Resolution GC(46)/RES/9B über Transportsicherheit, legt den Staaten eindringlich nahe, an der Internationalen Konferenz von 2003 über die Sicherheit des Transports von radioaktivem Material teilzunehmen, um alle im vereinbarten Konferenzprogramm enthaltenen Fragen umfassend zu behandeln und erforderlichenfalls weiterzuverfolgen, verweist auf die im Völkerrecht vorgesehenen und in den einschlägigen internationalen Übereinkünften verankerten Rechte und Freiheiten im Bereich der Seeschifffahrt, der Flussschifffahrt und der Luftfahrt, erinnert daran, dass die Staaten nach dem Völkerrecht zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt verpflichtet sind, fordert die Staaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ihre einzelstaatlichen ordnungsrechtlichen Vorschriften, die den Transport von radioaktivem Material regeln, mit der neuesten Ausgabe der Transportvorschriften der Organisation übereinstimmen, legt den Mitgliedstaaten nahe, den Dienst zur Bewertung der Transportsicherheit in Anspruch zu nehmen, um das höchstmögliche Maß an Sicherheit beim Transport von radioaktivem Material zu gewährleisten, begrüßt die Praxis einiger transportierender Staaten beziehungsweise Transportunternehmen, den betroffenen Küstenstaaten rechtzei-

<sup>40</sup> Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/449.

<sup>41</sup> Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/546.

tig vor einer Verschiffung Informationen und Antworten zu übermitteln, die auf Sicherheitsbelange eingehen, namentlich im Hinblick auf die Notfallvorsorge, und bittet die anderen, dies ebenfalls zu tun, um das gegenseitige Verständnis und Vertrauen im Hinblick auf den Transport von radioaktivem Material zu verbessern, stellt fest, dass die bereitgestellten Informationen und Antworten keinesfalls im Widerspruch zu den physischen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen stehen dürfen, betont, wie wichtig es ist, einen Dialog und Konsultationen zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses, zur Vertrauensbildung und zur Verbesserung der Kommunikation im Zusammenhang mit der Sicherheit des Seetransports von radioaktivem Material zu führen, betont, dass es gilt, über wirksame Haftungsregelungen zu verfügen, um sich gegen Schäden an der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sowie gegen wirtschaftlichen Verlust auf Grund von Unfällen oder Zwischenfällen beim Seetransport von radioaktivem Material abzusichern, und betont, wie wichtig die umfassende Einhaltung des durch das Wiener Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden<sup>42</sup> in seiner 1997 geänderten Fassung und damit zusammenhängende Verträge geschaffenen internationalen Regelwerks zur Haftung für nukleare Schäden ist;

16. *verweist außerdem* auf die Resolution GC(46)/RES/13 über nukleare Sicherheit – Fortschritte bei den Maßnahmen zum Schutz vor dem Nuklearterrorismus, würdigt den Generaldirektor und das Sekretariat für ihre rasche und konstruktive Reaktion auf die in Resolution GC(45)/RES/14 enthaltenen Ersuchen betreffend die Erhöhung der nuklearen Sicherheit (einschließlich der Sicherheit von radioaktivem Material) und den Schutz vor dem Nuklearterrorismus und beschließt in diesem Zusammenhang, die Aktivitäten der Organisation auf diesem Gebiet bei der fortlaufenden Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus zu berücksichtigen, nimmt Kenntnis von den Vorkehrungen, die im Hinblick auf die Finanzierung des Fonds für nukleare Sicherheit durch freiwillige Beiträge getroffen wurden, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, auch künftig politische, finanzielle und technische Unterstützung, einschließlich Sachleistungen, bereitzustellen, um die nukleare Sicherheit zu erhöhen und den Nuklearterrorismus zu verhüten, und dem Fonds für nukleare Sicherheit die notwendige politische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, verstärkte einzelstaatliche Anstrengungen zur Sicherung aller radioaktiven Strahlenquellen innerhalb ihrer Landesgrenzen zu unternehmen, bittet die Mitgliedstaaten, von dem Verhaltenskodex für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen Kenntnis zu nehmen und zu prüfen, wie seine umfassende Anwendung sichergestellt werden kann, bittet alle Staaten, sich freiwillig an dem Programm für eine Datenbank über den unerlaubten Handel zu beteiligen, begrüßt die Entscheidung des Generaldirektors, eine Beratungsgruppe für Sicherheitsfragen einzusetzen und beizubehalten, appelliert an die Staaten, soweit nicht bereits gesche-

hen, dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial<sup>43</sup> beizutreten, stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass die von dem Generaldirektor einberufene, allen Mitgliedstaaten offen stehende Gruppe juristischer und technischer Sachverständiger, die einen Entwurf einer klar definierten Änderung ausarbeiten soll, um das Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial zu stärken, keine Fortschritte bei ihrer Arbeit erzielt hat, fordert den raschen Abschluss der Verhandlungen über diese Änderung und nimmt Kenntnis von den vom Sekretariat der Organisation unternommenen Schritten zur Gewährleistung der Vertraulichkeit von Informationen im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

## RESOLUTION 57/10

Verabschiedet auf der 47. Plenarsitzung am 11. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.15/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Kuwait, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Singapur, Slowenien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

### 57/10. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/215 vom 21. Dezember 2001 und alle früher verabschiedeten Resolutionen sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Bosnien und Herzegowina,

*in Bekräftigung ihrer Unterstützung* für die Unabhängigkeit, Souveränität, rechtliche Kontinuität und territoriale Unversehrtheit Bosnien und Herzegowinas innerhalb seiner international anerkannten Grenzen sowie in Bekräftigung ihrer Unterstützung der Gleichheit der drei konstituierenden Völker und der anderen Völker in Bosnien und Herzegowina, einem geeinten, aus zwei multiethnischen Gebietseinheiten bestehenden Land, entsprechend dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und den dazugehörigen Anhängen (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)<sup>44</sup>,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, als Voraussetzung für die Konsolidierung Bosnien und Herzegowinas zu einem modernen demokratischen Staat und einer modernen Bürgergesellschaft, die auf die Förderung des Wohles aller Bürger hinwirken, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, die Funktionsfähigkeit der staatlichen Institutionen sicherzustellen und eine

<sup>42</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1063, Nr. 16197.

<sup>43</sup> Ebd., Vol. 1456, Nr. 24631.

<sup>44</sup> A/50/790-S/1995/999.